

Wird ein Testament nicht notariell beurkundet, muss es von Hand verfasst sein

ddp/David Hecker

Leben und erben lassen

Wer Streitigkeiten der Erben um das Unternehmen schon im Voraus vermeiden will, muss beizeiten vorbauen. Das eigene **Testament** sollte zudem allen juristischen Erfordernissen entsprechen.

Microsoft, Ikea oder Aldi wurden binnen einer Generation zu Marktführern. Doch was wird aus dem Lebenswerk nach dem eigenen Tod? „Der Vater erstellt’s, der Sohn erhält’s, dem Enkel zerfällt’s“ sagt der Volksmund.

Statistiken von Berufsverbänden zeigen, dass weniger als die Hälfte aller Unternehmer ein Testament geschrieben haben. Davon sind viele zeitlich überholt, andere Verfügungen enthalten juristischen Sprengstoff, weil grundlegende Fehler

gemacht werden. Eine frühzeitige und umfassende Planung ist deshalb lebenswichtig. Der Bamberger Rechtsanwalt Peter Dlusztus meint hierzu: „Es ist auffallend, dass Unternehmer für private und berufliche Versicherungsverträge Jahr für Jahr viel Geld bezahlen, die Notwendigkeit einer speziell juristischen Absicherung für den Krankheits- oder Todesfall aber oft verdrängen.“

Was passiert ohne ein Testament?

Ohne eine letztwillige Verfügung tritt die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte so genannte gesetzliche Erbfolge ein. Erben werden dann die Ehefrau und die Kinder in Ehen ohne Ehevertrag je zur Hälfte. In einer kinderlosen Ehe werden auch die eigenen Eltern zusammen mit dem Ehegatten gesetzliche Erben. Ist man unver-

heiratet und kinderlos, so kommen die eigenen Eltern dran und, leben diese nicht mehr, dann die eigenen Geschwister. Lebensgefährten ohne Trauschein besitzen kein gesetzliches Erbrecht. Es hängt bei der gesetzlichen Erbfolge also von den Familienverhältnissen und der Reihenfolge des Ablebens der nächsten Angehörigen ab, wer den Nachlass erhält.

Den nächsten Angehörigen steht der gesetzliche Pflichtteil zu. Das sind der Ehepartner und die Kinder sowie in einer kinderlosen Ehe die eigenen Eltern. Unter Pflichtteil versteht man in juristischer Sicht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils in Geld umgerechnet. So steht zum Beispiel dem gemeinsamen einzigen Kind nach dem Tod eines Elternteils ein Pflichtteil von immerhin 25 Prozent des gesamten Nachlasses zu. Eine entsprechende

Es ist unabdingbar, frühzeitig alle Angehörigen in die Nachfolgeplanung einzubinden

Liquidität ist meist nicht vorhanden. Der Fortbestand des Unternehmens ist dann akut gefährdet, wenn das Privatvermögen zur Auszahlung des Pflichtteils nicht ausreicht. Das einzig probate Gegenmittel ist es, mit den Kindern oder dem Ehegatten vor einem Notar einen Vertrag zu schließen, wonach auf Pflichtteilsansprüche verzichtet und im Gegenzug eine Abfindung zu Lebzeiten bezahlt wird. Denn entziehen kann man den nächsten Familienangehörigen den Pflichtteil in der Regel nur in Fällen massiver Straftaten. Als Druckmittel gegenüber den eigenen Kindern dient aber oft eine testamentarische Strafklausel. Wer nach dem Tod des zuerst versterbenden Elternteils gegen dessen Willen den Pflichtteil einfordert, soll nach dem Tod des überlebenden Elternteils ebenfalls nur den Pflichtteil erhalten, also wertmäßig nur die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Die beste Vorgehensweise

In einer ersten Bestandsaufnahme müssen alle Verträge und wichtigen Unterlagen gesichtet werden, also vor allem Bilanzen, Gesellschaftsverträge, Darlehens- und Mietverträge, Handelsregistrauszüge und – falls vorhanden – ein Ehevertrag. Gesellschaftsverträge enthalten oft Nachfolgeregelungen, welche die gesetzlichen Erbvorschriften verdrängen. Ein Ehevertrag kann die gesetzlichen Erbquoten verändern. Ohne genaue Kenntnis der wirtschaftlichen Eckdaten eines Unternehmens kann ein rechtlicher Berater den letzten Willen nicht optimal umsetzen.

Es ist unabdingbar, frühzeitig alle Familienangehörigen in die Nachfolgeplanung mit einzubeziehen und mit psychologischem Feingefühl klarzustellen, warum man sich als Firmengründer für eine bestimmte Erbfolge entschieden hat und die gefundene Lösung das Beste für alle Beteiligten ist. „Die Berücksichtigung von gesellschaftsrechtlichen Regelungen und Pflichtteilsansprüchen von Familienmitgliedern ist unverzichtbare Voraussetzung für die Durchsetzung des Erblasserwillens. Gegebenen-

falls muss man dann den Gesellschaftsvertrag an die rechtlichen Erfordernisse anpassen“, so der Lindauer Notar Peter Reibenspies.

Mehrere Arten von Testamenten

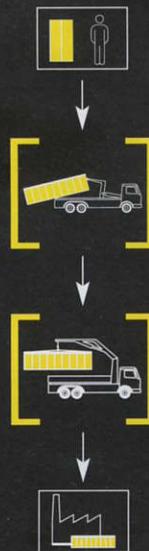
Ein privatschriftliches Testament verfasst man handschriftlich. Den Computer darf man dabei nicht zu Hilfe nehmen, weil der gesamte Text eigenhändig zu Papier gebracht werden muss. Und ohne Unterschrift ist ein Testament rechtlich null und nichtig. Das Datum sollte auch nicht fehlen. Denn existieren mehrere Testamente, verdrängt der Inhalt eines jüngeren Testaments die ältere Verfügung, soweit es inhaltliche Überschneidungen gibt.

Als Alternative kann man einen Notar aufsuchen und dort seinen letzten Willen beurkunden lassen. Man nennt das dann ein Öffentliches Testament. Der Notar versendet das Dokument an das Nachlassgericht, wo es bis zum Ableben verwahrt wird. Man muss aber beachten, dass textliche Änderungen nur dann möglich sind, wenn man die letztwillige Verfügung bei Gericht persönlich abholt. Zu beachten ist allerdings, dass das Testament mit Abholung unwirksam wird und sobald wie möglich von einem Notar beurkundet oder handschriftlich neu verfasst werden sollte.

Eine Besonderheit des deutschen Erbrechts ist es, dass Ehegatten auch gemeinsam eine letztwillige Verfügung errichten können. Juristen nennen das ein „gemeinschaftliches Ehegattentestament“. Dieses kann ein öffentliches oder ein privatschriftliches Testament sein. Im letztgenannten Fall ist es ausreichend, dass einer den Text handschriftlich vollständig zu Papier bringt und beide das Testament am Ende der Urkunde unterschreiben. Im Scheidungsfall wird das Testament automatisch unwirksam, es sei denn es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die Verfügung auch im Scheidungsfall weiter gelten soll. Vorsicht: Paare ohne Trauschein oder Verlobte können niemals gemeinsam testieren. Eine solche Verfügung wäre rechtlich unwirksam. Jeder braucht ein eigenes Testament. →

DENN AUF DIE
„PERFORMANCE“
KOMMT ES AN

PALFINGER



PALFINGER GMBH
Feldkirchener Feld 1
83404 Ainring
Tel: +49 8654 477-0
Fax: +49 8654 477-4000

180 PALFINGER-Partner in
Deutschland unter www.palfinger.de

Oft setzen sich Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen für den Tod des überlebenden Partners die Kinder oder eine sonst nahestehende Person als Rechtsnachfolger. „Du wirst mein Erbe, weil ich Deine Erbin werde“ und umgekehrt. Juristen nennen solche Verfügungen wechselbezüglich. Sie können nach dem Tod des überlebenden Ehegatten nicht mehr geändert werden. Unternehmer müssen aber flexibel bleiben und ihren letzten Willen jederzeit abändern können, wenn der Wunschnachfolger sich als Fehlbesetzung herausstellt oder plötzlich kein Interesse an einer Fortführung des elterlichen Betriebs mehr hat. Deshalb sollte ein Unternehmertestament keine wechselbezüglichen Verfügungen enthalten.

Vor einem Notar kann man auch mit dem Unternehmenserben einen so genannten Erbvertrag schließen. Davon ist jedoch abzuraten, da die Erbfolge auch hier in Beton gegossen ist und man sie nur dann ändern kann, wenn das vertraglich so geregelt wurde. Als Mittelständler muss man aber flexibel bleiben.

Was man inhaltlich bedenken sollte

Vier Ziele sind bei einem Unternehmertestament miteinander bestmöglich in Einklang zu bringen: Ein Nachfolger soll das Unternehmen weiterführen. Der Ehegatte sowie die nicht als Nachfolger auserkorenen Kinder werden finanziell angemessen bedacht. Die Liquidität des Betriebs darf dadurch nicht in Gefahr geraten. Zudem muss der Unternehmenserbe in der Lage sein, die anfallende Erbschafts- und Einkommenssteuer zu bezahlen.

Der Hauptfehler in Testamenten ist, dass nicht klar genug unterschieden wird, wer Erbe wird oder nur einzelne Gegenstände aus dem Nachlass erhalten soll. „Das Haus erhält meine Frau und die Hälfte der Ersparnisse, den Betrieb der Sohn und die Tochter die andere Hälfte des Ersparten“: Wer so testiert, schafft für seine Familienangehörigen rechtliche Probleme. Denn der Erbe hat in der Sekunde des Ablebens des Erblassers die Hand auf dem gesamten Nachlass. Das Erbe fällt ihm automatisch zu. Wer nur einzelne von vielen Vermögenswerten im Nachlass erhält, ist sehr oft nur ein „Vermächtnisnehmer“. Ein Vermächtnis erhält man nicht automatisch, sondern muss es als Vermächtnisnehmer von dem Erben einfordern. Bei laienhaft formulierten Verfügungen ist ein Erbstreit vorprogrammiert.

Sinnvoller ist es da zumeist, den Betriebsnachfolger ausdrücklich als Erben zu bezeichnen und die restlichen Familienangehörigen mit Vermächtnissen zu bedenken. Das können auch große Vermögenswerte wie zum Beispiel eine Immobilie oder privates Kontenvermögen sein. Es ist dann trotzdem aber sichergestellt, dass niemand außer dem eigenen Wunschnachfolger in die Unternehmensführung eingreifen kann.

Man sollte auch in jedem Fall verhindern, mehrere Personen gemeinsam als Erben auszuwählen. Ansonsten wird das Unternehmen gemeinschaftliches Vermögen aller Erben. Derartige Erbengemeinschaften sind eine häufige Quelle von Streit, da wesentliche Entscheidungen nur einstimmig unter allen Erben getroffen werden können. So lässt sich aber kein Betrieb führen.

CHECKLISTE



So sind Sie und Ihre Firma für den Erbfall gerüstet

- Frühzeitig handeln statt aufschieben
- Ohne Testament erbt meist der Falsche
- Gesellschaftsvertrag und Testament aufeinander abstimmen
- Die Erbregelung muss flexibel für Änderungen bleiben
- Pflichtteilsansprüche nächster Angehöriger vermeiden
- Nachfolger auswählen, Angehörige absichern, Liquidität erhalten und Steuerfragen bedenken
- Testamentsvollstrecker auswählen
- Ein Testament muss rechtlich wasserdicht formuliert sein
- Deshalb Anwaltsrat einholen und für Beurkundungen einen Notar hinzuziehen
- Die letztwillige Verfügung laufend überprüfen

Ein zentrales Kernstück in Unternehmertestamenten ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers. So kann man über den eigenen Tod hinaus Einfluss auf die Unternehmensführung nehmen.

Die lenkende Hand des Vollstreckers

Das gilt insbesondere für den Fall, dass die eigenen Kinder die Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Auch kann es zur Vermeidung von Streit in der Familie zum Aufgabenkreis des Testamentsvollstreckers gehören, die Vermächtnisse zu verteilen. Die Erben haben während dessen Amtsdauer keinen Zugriff auf den Nachlass. Das gilt auch für Gläubiger des verstorbenen Unternehmers. Eine Zwangsvollstreckung in den Nachlass ist nur in Ausnahmefällen möglich. Damit es zu keinen Streitigkeiten kommt, muss der Erblasser präzise formulieren, was der Testamentsvollstrecker tun darf, wann das Amt endet und welche Vergütung er dafür erhält.

Genauso wichtig wie ein Testament ist eine Regelung, wer den Betrieb zu Lebzeiten übernimmt. Das Testament ist nur ein Baustein einer generationenübergreifenden Nachfolgeplanung und dient vorrangig einer Absicherung für den Fall eines unerwarteten Ablebens vor der Übergabe des Betriebs an einen Nachfolger. Bis dahin muss die letztwillige Verfügung regelmäßig überprüft werden, wenn sich beruflich oder privat wesentliche Änderungen ergeben haben. ■■■



Bei laienhaft formulierten Verfügungen ist der Erbstreit vorprogrammiert

d&pp/iris Maurer

Martin Lang, Rechtsanwalt in der Kanzlei Wilfried und Martin Lang, München